

---

Name, Vorname

13.Juli 2021  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. OG.S.-TH.Q

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...MÄRZ.2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .....die Examensklausuren schreiben werde.

---

Unterschrift

O 123116

# Landgericht Saarbrücken

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sieglinde Schuster, Frühlingsgasse 25, 22087 Hamburg,  
Prozessbeurkundigte:

Rätin Dr. Höfer, Bahnhofstraße 88, 66111 Saarbrücken  
gegen

die Grund und Boden - Bank AG, vertreten durch ihren  
Verstand, <sup>Hann</sup> Finanzplatz 11, 60325 Frankfurt

Prozessbeurkundigte:

Praxie Petros & Partner, Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Ruckenkammer 33,  
durch die Richterin am Landgericht unter der  
Feststellung auf die mündliche Verhandlung  
vom 21. Juni 2016 für Recht erkannt: ✓

1. Die Klage wird abgewiesen ✓
- [2. Kriteriumentscheidung erläutern
3. Entscheidung über Verzögerte  
Vorbehaltserklärung erläutern
4. Rechtfertigungsforschung erläutern ]

### Tatbestand

Die Klägerin begeht, die in ihr Grundstück befindene Zwangsrückstreckung der Beklagten für unzulässig zu erklären.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hausesgrundstück, Hauptstraße 5, Saarbrücken.

Die Beklagte betreibt die Zwangsrückstreckung ihres klägerischen Grundstücks wegen einer Grundstücksumfrage i.H.v. 30.000€ neben hinzu.

Die Klägerin erwirbt das Grundstück am 10. April 2013 von ihrem Vaters, Stephan Schuster durch notarielle Vereinbarung. Mit dem Kaufausgeschluss wurde zugleich die Abtretung sämtlicher

Inspirierter der Steffen Schenker gegen die  
Beklagte auf Rückgewinn oder Veränderung  
der Gewandschulden an alle Kriegern ver-  
einbart, die Steffen Schenker im Jahr 2007  
zugunsten der Beklagten zwangsüber-  
wieg einer Darlehen (Konto-er. 820.213)  
berechtigt hatte.

Zum Zeitpunkt der Bestellung des  
Gewandschulds war Herr Steffen Schenker  
Eigentümer des Streitgegenstandlichen  
Gewandschulds. In der notariell beurkundete  
der Letzters Schreibe vom 27.05.2007  
(WKNR-Nr. 3412007) veranlaßte  
er mit der Beklagten eine Bestellung  
einer Bleigrußmarken zugunsten der  
Beklagten i.H.v. 30.000€ neben zehn  
i.H.v. 10% ab Beurkundungszeitpunkt.  
Zudem unterwarf er sich und den  
jeweiligen Gewandschuldeigentümer der  
sechzigjährigen Zwangsdarleistung aus der  
Wunde in der Handfläche.  
Die Anwesenheit wurde mit Vermerk  
der Unterwerfungserklärung wenige  
wochen später in das Gewandschulde eingetragen.

Steffen Schenker folgte dem Dorethen im  
Jahr 2007 unverändigt.  
Sodann bestätigte die Beklagte die  
Zwangsdarleistung und übermittelte

die vorstehende Auszähligung der  
Grunderwerbsteuer vom 27.05.2007.  
Ferner erteilt sich Steffen Schmitz eine  
Lösungsbewilligung des Grundschulds.  
Die Grundschatz wurde nie geleistet. ✓

2005 nahm Steffen Schmitz bei der  
Beklagte einen Darlehen auf. Dabei  
handelte es sich um ein endfälliges  
Darlehen i. H. v. 40.000€ (Konto-Nr. 820130),  
derer Rückzahlung bis zum 31.12.2006  
erfolgt sollte.

Mit Vereinbarung vom 06.05.2005  
schlossen Steffen Schmitz und die  
Beklagte eine schriftliche Sicherungs-  
abrede. Hierzu erfolgte die Absicher-  
ung des Darlehensrückzahlung über  
die noch nicht geleistete, nach wie vor im  
Grundbuch verhendete Grundschatz  
aus dem vermeiligen Darlehensvertrag.  
Diese Grundschatz steht für das neue  
Darlehen hinter.

Am 04.Juni 2011 übermittelte die Beklagte  
dem Steffen Schmitz einen Brief (Anlage  
1a) mit der Erklärung, dass <sup>die</sup> Sicherungen werden  
abspalten aus dem Engagement der Be-  
klagte mehr gelten macht und die ein-  
gelegte Fälligkeit als erledigt betrachtet.  
Bei diesem Schreiben handelt es sich  
um eine tatsächlich mit einem namen-  
gleichen Kunden der Beklagten UG getroffene  
Erklärung, die dem Steffen Schmitz nur

vernehmen zugeschickt wurde.  
Der wurde außerdem per Finsturzbrief  
am 13.06.2011 mitgeteilt. Laut Rück-  
schreiben am 15.06.2011 hat Steffen  
Schuster des Schreibens persönlich ent-  
gegengenommen (Anlage I4).

Nachdem der Grundstück von Steffen  
Schuster an die Kämpfer <sup>2010</sup> übertragen  
wurde, verstarb dieser Ende 2013.  
Permanenterische Auseinandersetzung seines  
Lebensgefährten, Achimke Meier,  
wurde.

Diese bestreite das Drehen nicht  
weiter.

Mit Schreiben, das der Kämpfer am  
16.04.2015 per Finsturzbrief zugeschickt  
wurde, kündigte die Beklagte die  
Grunderwerb.

Am 11.12.2015 legt sich die Beklagte  
um Notar Schulte eine weitere beweisbar-  
bare Ausfertigung des Grundstücksaus-  
treichungsmitbaubewilligungsantrages  
am 27.05.2007 (Kundenantrag-Ex. 24/2007)  
zur Gutschrift gegen die Kämpfer  
aus. Hierzu erkläre sie, sie könne  
die ursprüngliche Ausfertigung nicht mehr  
finden. Die Kämpfer haben den Notar  
darauf hingewiesen, dass die beweisbar-  
bare Ausfertigung 2008 nach Rücksicht  
der gerichtlichen Differenz an ihren  
Vater aus vorliegenden Grundstückseigen-  
tum auch die Beklagte zurückgeben

wurden war.

Am 11.03.2016 ordnete der Verwaltungsgericht Saarbrücken auf Antrag der Beklagten die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen dauerhaften Anspruchs über 3000€ neben Kosten und Zinsen durch Beschluss an.

Die Klägerin meint, die Zwangsversteigerung in ihr Grundstück sei unzulässig und solle gestoppt werden.

Zur Begründung behauptet sie, die Beklagte habe keine offene Berechnsforderung mehr.

- so man aus Klägerin-

Zudem müsse sich die Beklagte zwölften die Größe des Stücks bewahren.

Da die Beklagte 100€ endgültig auch die Laufzeitklausur verzögert habe und die verdeckbare Turmhöhe zurückgegeben sowie eine Löschungsermächtigung erzielt habe, könne die Beklagte nicht in das Grundstück einsteigen. Die Grundstücke seien erschossen und der Grundstein unzulässig geworden.

Jeder Reiter fehlt es an einer vollkommen fiktiverweise d. Ansprüchen, da die 100€-Leistung einer Zwangsdurchsuchung gegen den jeweiligen Eigentümer mit der unzulässig erfolgten Rückgabe des verdeckten Turmhöhenmaßes verbunden sei. Diese Klamme gerade nicht durch

play  
J

~~sondern nur durch nachreiche  
privatschenkliche Tiefbohrung festgestellt  
werden. Dies erfordert keine weiteren kleinen  
und unverdeckten Ausgrabungen erforderlich,  
zumal die Beklagte verschwiegen habe.  
die Richtigkeit der unverdeckten  
Festigungen~~

Die Beklagte ist auf Anhieb, gegen eine  
Hausmauer spreche keine, dass sie am  
Drehort 2003 nicht verdeckt und von  
diesem auch nicht beseitigt ist.  
Zudem sei sie nicht aktiv, und habe  
sich selbst keiner Schäden zu einer  
Unverdeckung bewusst.

Sie beantragt zuletzt,

die Zwangsrücknahme aus der  
unverdeckten Lücke vom 27.05.07  
zu Winkelwinkel-N. 3112007 des  
Hektars Herbert Schulte, Saerbrücken,  
durch die Beklagte für unverdeckt  
zu erklären. ✓

hinsichtlich,

die Zwangsrücknahme gegen  
die Beklagte Aufgrund der  
weiteren unverdeckten Ausgrabi-  
gung vom 11. Dezember 2005  
zu Winkelwinkel-Nr. 3412007  
des Hektars Herbert Schulte,  
Saerbrücken für unverdeckt  
zu erklären.

Die Beklagte beantragt, ✓

die Klappe abzuheben.

Sie ist der Urteil, das hieß sie bereits unterschaut.

Soweit sie die Kreisgut auf das Schreiben vom 10.06.2011 beruft, fehlt ihr das Rechtschreibbedürfnis für die Karte, da der Weg über 1775 ZPC zur Anstellung der Kreisdeckung schreibt sein.

Soweit es um die verstreichte Verfertigung der Grundschulwandte gäbe, sei der Kreisweg auf dem Prinzipienrat nicht erachtet.

Zudem sei die Kreisdeckung in der Kreislichen Grundschule gerechtfertigt.

Hierzu behauptet die Beklagte, sie habe auf dem genannten Drehen (Kont.-Nr. PR 1300) offene Forderungen über 40.000 €.

Weiter aus dem verdeckten Schreiben vom 11.06.2011 an Stefan Schuster noch aus der Löschwabewilligung im Jahr 2007 könne die Kreisgut nach § 14 Abs. 1 der Befreiungen Recht auf Unterhalt der Bezirksschule strecken herleiten.

Daher sei der Anspruch aus der Grundschule wirklich tituliert.

Die fiktivwirksame natürliche Verhinderung aus 2007 sowie die Wertverminderung der flüchtigen Betriebs-

Auch hier:  
Gut zu lag

- so behauptet der Klägerin  
habe die Klägerin jederzeit aus  
dem Grundbuch ersuchen können.

Die Beklagte behauptet, durch die  
Rückgabe einer Urkundekarte Ausferti-  
gung habe sie gerade keinen endgültigen  
Vorwirkungserfolg erzielt.

Sie meint, es sei nicht erforderlich gewesen  
für das Vorjahr 2003 eine neue Grund-  
schule zu bezahlen. Insofern hätte der  
Vater auch eine neue Urkundekarte  
herausgeben müssen dürfen.

Die Fehlbehauptung gegenüber dem  
Vater bei Beantwortung der Klausur-  
erhebung sei unwahrscheinlich, da dieser  
zweifelst eine neue Urkundekarte aus-  
fertigung erachtet. Die zurückgesetzte  
Ausfertigung aus 2007 hätte eine  
Vorwirkung gegen die Klägerin als  
neue Eigentumserklärung ermöglicht.

### Entscheidungsgericht

Die zulässige (II) Klage ist unbegründet (II).

I. Der Hauptantrag ist zulässig. ✓

Soweit die Klägerin materiell-rechtliche  
Einswendungen gegen den titulierten  
Anspruch geltend macht, ist gemäß  
117 S. 1, 784 I Ur. G., 767 I ZPO die vor-

Streckungsaufleges Klage statthaft.  
Vorliegend macht die Klagende geltend,  
die Anwaltskunde sei erlahmt. Zudem  
macht sie geltend, der Sicherungszweck  
der Sicherungsanordnung sei in Lage einer  
Erhöhung der gerichteten Forderung  
gem. § 362 IaZ weggetreten. Weiter  
wurde sie ein, die beklagte Feste  
mit Schreiben vom 10. 06. 2011 auf  
ihre Ansprüche verzichtet.

Soweit die Klagende die <sup>fiktive</sup> Unwirksam-  
keit der Unverwertungserklärung beans-  
taltet, da die „Reaktivierung“ des  
Anwaltskundes samt Vermerk der  
Unverwertung der jeweiligen Anwaltskunde-  
eigentümers unter die schriftliche Forder-  
erstellung einer notarischen Beweis-  
weg bedürfe, handelt es sich um  
Anwendung gegen den Fördel selbst,  
für die die Titelgegenklage gemäß  
§ 767 II ZPO analog i.V.m. Art. 15 IV ZPO  
statthaft ist. i.V.m. §§ 84 Ew. 5, 285 ZPO

Die Zuständigkeit des Landgerichts  
Saarbrücken ergibt sich in Sachlicher  
Hinsicht aus § 12 ZPO, §§ 221 ff. ZPO.  
Die sachliche Zuständigkeit liegt aus,  
§ 800 III, § 87 V, § 675 ZPO i.V.m. § 802 ZPO.

Danach ist für Kleger nach § 767f ZPO  
des Gerichts ausschließlich zuverhältnis,  
in dessen Bereich das Grundstück  
belegen ist. Dies ist hier der Landge-  
richts Saarbrücken.

Die Hälfte der Reisebegleiter nach  
§ 767 I bzw. § 767 I aus § 770 Schad-  
gem. § 200 ZPO zulässig. Es handelt  
sich um Ansprüche gegen dieselbe  
Person, die durch dieselbe Person  
aus dem LG Saarbrücken geführt  
gewesen werden können.

Die Klegerin hat auch ein Rechtsschutz-  
bedürfnis. Ein Schaden kommt dann,  
wenn die Zwangsaufstreckung nicht oder  
selten begangen hat und noch nicht ge-  
endet ist.

Verteidigt hat der zurückliegende Verstrecker  
wegseitiger Saarbrücken bereits die  
Zwangsaufstreckung des <sup>zuständigen</sup> Kaiserischen  
Grundstücks angeordnet. Weiter wurde  
bereits ein Sachverständiger mit der  
ermittlung von dessen Verkehrszeit be-  
auftragt.

unrechtmäßig,  
der ist offensichtlich

Dem Rechtsschutzbedürftig steht auch  
die Möglichkeit des Klegerin, einfacher,  
schneller und kostengünstiger im Wege  
des § 775 II S. 5 ZPO die Entfernung der  
Zwangsaufstreckung erlauben zu lassen  
nicht entgegen. während auf diesem Wege

nur die Fortsetzung der Zwangsvor-  
streckung in Form der Zwangsversteige-  
rung erreicht werden kann, bietet  
die Verstreicherungsschluß - bzw.  
Titelgegenklage des Kleingeh.  
Intensiver Rechtsschutz durch voll-  
ständige Berechtigung des Titels.

II. Die Verstreicherungsschlußverträge (1.)  
und Titelgegenklage (2.) sind  
jedoch nicht begrenzt. ✓

1. Sowohl Kleingerin als auch Beklagte  
sind staubefugt. ✓

Während die Beklagte in der nach-  
en Untervertragserklärung hervor-  
hebt als Verstreicherungsschlußverträge  
betrügerisch ist, ergibt sich die  
Staubehnung des nicht ausdrück-  
lich als Verstreicherungsschlußverträge  
genannten Kleingerin daraus, daß  
die Untervertragserklärung sich  
auf den jeweiligen Eigentümer  
des Grundstücks bezieht, § 80 II 2.

✓  
2. Der Kleingerin stehen keine metertar-  
ifizierenden Abwendungen gegen die  
titulare Forderung auf Duldung  
der Zwangsvorstreckung gem.  
(11147, 11921 BGB zu).

Die bestellte Grundschwad ist entgegen  
der Kleingeriskein weiter nicht erlaubt.  
Als nicht akzessorischer Sicherungs-  
mittel bedeutet es zum Fleischen einer

Grundschul nicht lediglich der zum  
Fahrweg der gesuchten Forderung.  
Vorliegend zahlt Herr Schuster im  
Jahr 2008 30.000€ auf die Drehan-  
forderung, sodass er gem. §§ 182 I,  
183, § 75 BGB einen Anspruch auf  
Abnahme des Grundschul aus dem  
Sicherungsvertrag hätte. Die zur Ab-  
nahme gem. §§ 182 I, 183 S. 2 BGB  
erforderliche Antrag wurde jedoch  
nie vergeben.

Da aus dem Sicherungsvertrag kein  
die klagende keine Anwendung gegen  
die titulierte Forderung auf Bildung  
der zuverlauffrechung besteht.

Zuerst hat Herr Schuster der klagend  
im Zusammenhang mit einer Übergä-  
ngs der Grundstück am 10.04.2013  
der klagend sämtliche Ansprüche  
aus dem Sicherungsvertrag gegen  
die Beklagte gem. § 33 P BGB abge-  
treten.

Es bestehen jedoch keine Ansprüche  
aus dem Sicherungsvertrag auf  
Rückgewähr und Abnahme des  
Grundschul.

Da die am 27.05.2007 bereit  
Grundschul nicht erschien ist,  
was es Herrn Schuster und der  
Beklagte möglich die Forderung  
aus neuem Drehantrag  
(Konto-er. 8201300) aus 2003 mit

der noch eingetragener Grundschuld auszuüben. Gemäß § 142 II Absatz 1 ist keine Anwendung. Es bedeutet insoweit zur "Rechtsinversion" der Grundschuld keiner weiteren Verhinderung. Vielmehr ist eine privatrechtliche Verhinderung vom 06.05.2005 ausreichend.

Ferner hat die Klagende nicht substantiell vertragt, dass sie oder ihr Vater die abgesetzte Forderung i.H.v. 40.000€ an die Beklagte gezahlt hat. Vielmehr hat entweder Beklagte substantiell vertragt, dass Zahlungen <sup>im Jahr 2005</sup> an sie nicht im Rahmen des Streitgegenstandlichen Derechensvertrags erfolgen. Es kam mithin zu keiner Erziehung gem. § 142 II BGB. Zudem war das endfällige Derlehen erst zum 31.12.2010 fällig.

Auch kann sich die Klagende nicht darauf berufen, die Beklagte hätte durch Schreiben vom 10.06.2011 auf ihre Forderung verzichtet und ihr die Schuld insoweit gem. § 387 BGB erlassen.

Mit Schreiben vom 15.06.2011 hat die Beklagte ihre Erklärung wirksam angewiesen, sodass diese, gem. § 142 II BGB, erstmal nichtig ist und keine rechtliche Wirkung mehr entfaltet.

Die Beklagte hat gegenüber Herrn Schuster, der amtierender der Rechtschreibs die Erklärung persönlich entgegengenommen (Antrag 34), erklärt, dass es sich um eine Verwechslung gehandelt habe und das Inhalt des Schreibens vom 10.06.2011 als Elegierndes los zu betrachten sei. Gem.

|| 132, 15+ BGB ist der Inhalt des Schreibens nach dem objektiven Empfehlungscharakter unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen Anrechnungsfähigkeit i.S.d. § 147 BGB zu verstehen.

Bei Anrechnungsgernot handelt es sich um einen Inhaltstitum i.S.d. § 145 Abs. 1 BGB. Die Beklagte kann über die Identität des Herrn Schuster, indem sie ihn mit einem anderen Kunden verwechselt.

Zudem erklärt die Beklagte die Anrechnung unwidriglich nach Kenntnis erlangung von der Verwechslung und damit fristgerecht, § 121 i.S.d.

Auch aus dem Unrechtf., dass die Rechner nicht testamentarische Abnahmen vorlässt und, ergänzt durch die Rechte Einwendung, durch die eine keinerlei Vermischung im Grundsatz vermieden unter den jeweiligen Eigentümern unter der schriftlichen Zwangsdurchdringung i.S.d. § 600 FZ ZPO wurde die Kleidung von der möglichen Interaktion mit dem Eigentümer abgeschnitten.

von ihrer Erkenntnis.

2. Die Sachbeschreibung des Perchten bereit auch für die Tötungsgegenklage. In schwerer Weise aus der Verhörungrichter zur Verteilung abweichen (1.) verweisen.

Die Tötungsgegenklage ist dennoch unge-  
rechtfertigt. Der Täter ist nicht konkret.  
Gegen einen Anhänger oder Bekleideter  
ist es ohne einen nachvollziehbaren Beleg-  
grund eine Unterwerfungserhebung mög-  
lich, eine Fehlmaß somit vermerkt.  
Unterwerfungserhebung für Gedul-  
dlich abgetragene Grundschule zu  
rechtfertigen. § 800 II, 2 PO fordert  
lediglich die Erfüllung der Unter-  
werfung in der Grundsache. Ist  
diese einmal erfolgt wie wurde die  
Gefangenschaft - wie vertragt endgültig  
vom 27.05.2007 - nicht gleichzeitig,  
so kann sie zur Sicherung einer  
neuen Forderung nicht mehr gemacht  
werden. Die Unterwerfungserhebung  
vom 27.05.2007 erfüllte auch in  
der erforderlichen Form, § 128 BGB.

Der Hauptantrag ist unbegründet, so-  
dass über den Hilfsantrag zu ent-  
scheiden ist:

Der Hilfsantrag ist ungültig.  
Die Klagegegenklage vom 18.08.2007 ist  
nicht statthaft. Die Klage ist nicht  
dass der Sohn die Unterwerfungs-

Klausel nicht vertreter erzielen dürfen,  
der die Beklagte ausschließlich 2008 nach  
Tilgung des Schadens (Kontrollur.)  
§ 20, II) die Udstreckbarkeit schädi-  
gung zurückgegeben hat. Ob die  
Udstreckbare Verjährung ist legier-  
scheinung für die Verjährung der Veran-  
schuldigung nach § 24 ZPO. Das  
Fehler einer solchen Unterschrift  
Verursachung kann nicht über den  
Rechtsbeherr der § 267 PO gerichtet  
werden. Vielmehr muss der Udstreck-  
ungsschrank der Fehler der mangel-  
haften Verurteilung der Klausel  
Klausel gestellt werden. Erstreckt  
sich die Klage länger - wie ver-  
wegend - auf alle §§ und Werte  
der Klauselerstellung im Klausel-  
erstellungsbauwerk, so ist die Klausel  
erinnerung gem. § 327 PO stützbar.  
Ob die Klage hat die Klägerin auf  
Vorlage des Vorstandes in der  
mindesten Verhandlung am 21.07.16  
gedankt ausdrücklich abgelehnt.

→ Vebenentscheidungen erhalten  
Unterschrift  
Hin zu unters

Schein

Ldt für 

a. Es gibt keinen  
ausreichend detailliertes  
Scientific jemals geprägtes  
Realisationsmodell oder  
Modell zu dem Raum er.  
Die ö. Grunde allerdings  
find deutlich spezifisch -  
erstig die Volksstiftung  
manchmal trotzdem nur  
Stilunterschriften (aber auch  
falsch)

11 Pkt